

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-1/2019

Betreff: 1. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 15. April 2019, Beginn: 20.00 Uhr, Ende: 22.51 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Vzbgm. J. W. Kornberger
Vzbgm. Jakob Pichler
GV Dionys Schober

Gemeinderatsmitglieder: Zeno Lindsberger ab TOP 7., Gabriele Edler, Siegfried Granitzer, Alexander Pichler, Elfriede Pichler, Johann Fleißner, Friedolin Plössnig, Ersatzmitglied Maria Schmidl, Lukas Schober, Anton Pichler, Peter Zirknitzer

Entschuldigt: Herbert Schober, Heidi Schober, Heidi Fritzer, Raimund Zirknitzer

Zuhörer: 2

Schriftführerin: Elisabeth Meßner

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 02.04.2019 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Prüfbericht Kontrollausschuss
3. Feststellung Rechnungsabschluss 2018
4. Bericht/Beschluss Erneuerung Hardware Gemeindeamt
5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Hardware Gemeindeamt
6. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)
7. Bericht/Beschluss WC Friedhof, Leichenzug, Zaunerneuerung
8. Bericht/Beschluss Friedhofsordnung
9. Bericht/Beschluss Wildbachverbauungsmaßnahmen
10. Bericht Bewirtschaftung Veranstaltungssaal
11. Bericht/Beschluss Sturmschäden Vaia und deren Folgen
12. Bericht/Beschluss Abfallgebührenverordnung
13. Bericht/Beschluss Errichtung Woodcube in der Sport- und Freizeitanlage
14. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Woodcube in der Sport- und Freizeitanlage
15. Bericht/Beschluss familieninternes Kinderbetreuungsmodell
16. Personalangelegenheiten

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/innen:

Bgm. Peter Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Einberufung und die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Bgm. Suntinger hält fest, dass zu sämtlichen Tagesordnungspunkten Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen sind und diese deshalb in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen werden (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

GR Granitzer erhebt Einwand gegen das Protokoll vom 20.12.2018 (Grundtausch Öff. Gut – xxx) und gibt zu Protokoll: Der Gemeinderat hat beschlossen, dass in der Kurve Öff. Gut mit xxx getauscht wird; dies ist so nicht passiert.

Bgm. Suntinger fasst zusammen, dass vereinbart war, dass das Öff. Gut unterhalb der Gebäude des xxx auf die Weganlage verlegt wird und der Kurvenbereich zusätzlich um 1 m erweitert wird. Die Erweiterung um diesen 1 Meter wurde im Vermessungsplan nicht ausgewiesen; Bgm. Suntinger hat diesen Fehler nicht bemerkt, hat diesen aber in einer Aussprache mit xxx geklärt und die Richtigstellung veranlasst.

GR Granitzer verweist auf die gemeinsame Grenzvermessung mit DI Missoni, xxx und in seinem Beisein und wertet das Fehlen dieses Trennstückes als bewusste Irreführung der beiden; er behauptet, dass beide in Kenntnis davon waren, dass die Kurvenerweiterung im Teilungsplan nicht enthalten war.

Bgm. Suntinger stellt diesen Vorwurf in Abrede – xxx ist zur damaligen Vereinbarung gestanden der Akt wurde angepasst und korrigiert.

GR Granitzer wiederholt, dass die Vorbesitzer des xxx die besagten Flächen schon einmal an die Weggemeinschaft abgetreten haben.

Bgm. Suntinger möchte den Akt nicht wieder aufrollen – es liegt nun an der Weggemeinschaft, die Weganlage zu vermessen und in eine eigene Einlagezahl zu übertragen, der entsprechende Gemeinderatsbeschluss um kosten/lastenfreie Übertragung der Grundstücke im Öff. Gut (Straßen und Wege) an die Güterweggemeinschaft liegt vor. Er bietet auch seine Hilfestellung an.

GR Granitzer schließt eine Vermessung aus und kritisiert, dass auch die Nutzung (Holzlager) durch xxx bis auf 30 cm an die Asphaltkante erfolgte, obwohl vereinbart war, dass insgesamt 1 Meter dem Öff. Gut zugeschrieben werden und dies erst im Nachhinein nach seinem Einschreiten erfolgte.

Bgm. Suntinger ersucht Herrn GR Granitzer endlich zur Kenntnis zu nehmen, dass dieser Fehler nunmal passiert ist aber behoben wurde.

GR Granitzer hält fest, dass viele Grundeigentümer einer Übertragung ins Öff. Gut (Straßen und Wege) nicht zugestimmt hätten, wenn von der Gemeinde offen gelegt worden wäre, dass die Haftung und Erhaltung weiterhin bei den Wegmitgliedern bleibt.

Es wird erläutert, dass man nicht mehr von einer Güterweggemeinschaft (wie Ranach) sprechen kann, sobald auch Eigentümer eines Einfamilienwohnhauses ihre Zufahrt über die Weganlage haben. Auf einem Güterweg kann auch bei einem Elementarereignis keine Förderung aus dem Bundeskatastrophenfonds (50 %) in Anspruch genommen werden.

Jede Weganlage, die für den öffentlichen Verkehr geöffnet ist, ist auch von der Gemeindehaftpflichtversicherung erfasst; für Elementarereignisse gibt es keine Deckung. Die Haftung bei Gefahr in Verzug ist bei allen Wegbeanteilten gegeben, sei es in der Güterweggemeinschaft oder bei einer Verbindungsstraße.

Nachtrag zum Protokoll: GR Granitzer verlangt, dass die Gemeinde Großkirchheim die Namensänderung bzw. die Eintragung der Grundstücke GP 413/6 im Ausmaß von 560 m² und GP 546/2 im Ausmaß von 314 m² im Bescheid der Güterweggemeinschaft Döllach-Schattseite bei der Agrarbehörde veranlasst.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Siegfried Granitzer, GR Peter Zirknitzer

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: 17 min.

GR Johann Fleißner berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 20.03.2019. Geprüft wurde der Zeitraum von 18.12.2018 bis 19.03.2019. Die Prüfung der laufenden Gebarung sowie der Abgabenrückstände ergaben keine Beanstandungen. Die Abgabenrückstände betragen per 19.03.2019 54.322,53 Euro. Der Kassenbestand betrug per 19.03.2019 1.029.069,33 Euro. Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2018 überprüft.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen und stellt der Kontrollausschuss den Antrag an den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2018 festzustellen.

Zu 3. Feststellung Rechnungsabschluss 2018: 19 min.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2018 wird als Sitzungsunterlage ausgehändigt. Der ordentliche Haushalt wird mit einem Überschuss von € 17.320,53, der außerordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 534.295,60 abgeschlossen. Von diesem Abgang fallen € 336.013,98 auf das Vorhaben Innensanierung Volksschule und € 136.384,24 auf die touristische Adaptierung Kohlbarren; diese wie auch alle anderen Vorhaben sind durch Einnahmen in den Folgejahren ausfinanziert. Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss 2018 im Sinne des § 90 K-AGO festzustellen.

Bgm. Suntinger erläutert die Bedeckung der ausgewiesenen Abgänge im außerordentlichen Haushalt.

Über Antrag des Kontrollausschusses vom 20.03.2019 wird der Rechnungsabschluss im Sinne des § 90 K-AGO im ordentlichen Haushalt mit einem Überschuss von € 17.320,53, im außerordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 534.295,60 einstimmig festgestellt.

Zu 4. Bericht/Beschluss Erneuerung Hardware Gemeindeamt: 22 min.

Von LR Fellner wird eine Förderung je PC (4 Planstellen + Bürgermeister) € 750,00 und je Tablet mit € 350,00 gewährt. Der letzte Austausch erfolgte 2012/2013. Angeboten haben die Firmen ASUT, Spittal/Drau, PSC (Softwarevertrag), Gemeindeinformatikzentrum Klagenfurt. Es wird beantragt, die Anschaffung von 5 Pc`s, 1 Notebook, 1 Tablet mit Gesamtkosten von € 10.000,00 zu genehmigen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Gesamtkosten für die Anschaffung der Hardware mit € 10.000,00 zu genehmigen und den Auftrag an den Bestbieter zu erteilen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 5. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Hardware Gemeindeamt: *Gesamtkosten € 10.000,00 abzgl. Förderung € 4.100,00 ergibt € 5.900,00 Bedarfszuweisungsmittel 2019. Es wird beantragt, den Finanzierungsplan zu genehmigen.*

Bgm. Suntinger stellt den Antrag den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 6. Bericht/Beschluss Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege): 25 min.

Verbindungsstraße Schloss/Schlössl: Es wird beantragt das Grundstück GP 325/45 von 357 m² KG Döllach von EZ 178 Grundbesitz Gemeinde Großkirchheim in die EZ 287 Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zu übertragen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat das Grundstück GP 325/45 KG 73502 Döllach in das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



b)

Flurbereinigung AG Döllach – AG Mitten – AG Apriacher Wälder (Ortschaftsweg Zirknitz): In der Vermessungsurkunde GZ: FB-297-2015 T KG Döllach (Beschluss Gemeinderat vom 30.06.2017) wurden nochmals Trennstücke geändert. Trennstück 8 von 886 m² und Trennstück 10 von 634 m² wurden in Trennstück 8 von 1.520 m² zusammengefasst sowie Trennstück 19 von 11 m² wurde in Trennstück 10 umbenannt. Die Änderung war notwendig, da die verbleibenden alten Grundstücke im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) ebenfalls an xxx übertragen wurden. Die neue Vermessungsurkunde trägt das Datum 20.09.2017. Das Grundbuch hat die Verbücherung mit dem bisherigen Gemeinderatsbeschluss abgelehnt.

Es wird beantragt, den Änderungen im Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) die Zustimmung zu erteilen.

Auf Anfrage von GV Schober wird das Gesamtausmaß der Flächen, welche an xxx abgetreten wurden, erläutert. Es sind dies insgesamt 224 m².

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 20.09.2017, GZ FB-297-2015 T, KG Döllach und KG Mitten ausgewiesenen Trennstücke in das Öffentliche Gut zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen und deren Widmung für den Gemeingebrauch aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 7. Bericht/Beschluss WC Friedhof, Leichenzug, Zaunerneuerung: 32 min.

WC Anlage: Von Seiten der Bauabteilung der Diözese wird eine Containerlösung am alten Standort (Barrierefreiheit wird nicht gefordert!) oder die Durchführung eines Architektenwettbewerbes vorgeschlagen.

Leichenzug nach Sagritz: Konrad Ponholzer hat die Pferde an seine Schwiegertochter übergeben. Diese wird den Zug aus wirtschaftlichen Gründen nur mehr durchführen, wenn alle Särge nach Sagritz zur Totenmesse begleitet werden (Ausnahme wetterbedingt). Es wird mit dem Pfarrgemeinderat gemeinsam eine Umfrage an die Bevölkerung ausgearbeitet werden. Keine Standortverlegung der Leichenhalle.

Zaunerneuerung: Der Abschnitt auf der Gemeindestraße von vlg. Matl bis zur Pfarrkirche muss erneuert werden. Geschätzte Kosten € 10.000,00.

Es wird beantragt, die Zaunerneuerung und die Finanzierung über Bedarfszuweisungsmittel 2019 zu genehmigen.

Bgm. Suntinger schlägt vor, mit dem Architekturbüro Schneider & Lengauer (Sieger Wettbewerb Leichenhalle Mörtschach) in Verhandlung zu treten, um die Außenansicht und das Raumkonzept für den Standort beim Haupteingang zu erarbeiten. Danach soll über die Durchführung eines Architektenwettbewerbes nochmals beraten werden.

Diese Vorgangsweise wird zustimmend genehmigt.

Der Gemeinderat steht hinter der gemeinsamen Befragung mit dem Pfarrgemeinderat: Wird an der alten Tradition des Leichenzuges mit Pferd festgehalten? Wird die Überstellung mit dem Bestattungsauto von der Leichenhalle nach Sagritz gewünscht? Wird in Zukunft die Feuerbestattung bevorzugt? Vom Ergebnis der Feuerbestattung wird auch die künftige Gestaltung der Friedhofsgebühren abhängig sein (keine Tiefgräber mehr).

Einer Standortverlegung der Leichenhalle nach Sagritz wird nicht zugestimmt.

Für Urnengräber soll das Dreieck links am neuen Friedhof genutzt werden (9 Plätze). Von Seiten der Diözese wurde die Empfehlung abgegeben, keine Urnennischen zu errichten, da ansonsten der Friedhof zu einem Fleckerlteppich wird.

Diese Vorgangsweise wird zustimmend genehmigt.

Bgm. Suntinger beantragt die Erneuerung von 80 lfm. Zaun an der Zufahrtsstraße zur Pfarrkirche mit geschätzten Kosten über € 10.000,00.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss Friedhofsordnung: 56 min.

Der Beschluss wurde im Gemeindevorstand erneut ausgesetzt. Es soll das Ergebnis der Umfrage abgewartet werden (Erdbestattung/Urnbestattung/Leichenzug).

Bgm. Suntinger stellt den Antrag die Beschlussfassung auszusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Bericht/Beschluss Wildbachverbauungsmaßnahmen: 57 min.

Vereinbarung Betreuungsdienst 2019 für Gradenbach € 8.500,00, für Mittnerbach € 6.500,00 davon 1/3 Gemeindebeitrag € 5.000,00.

Es wird beantragt, den Gemeindebeitrag über Bedarfszuweisungsmittel 2019 zu finanzieren.

Bgm Suntinger bringt diesen Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 10. Bericht Bewirtschaftung Veranstaltungssaal: 58 min.

Es wird beantragt, dieser Lösung zuzustimmen und die Höhe der Ablösesumme an xxx festzusetzen.



Besprechungen am 14.03.2019 und 27.03.2019 Zukunft Bewirtschaftung NP-Saal

Anwesend am 14.03.2019 und am 27.03.2019:

- Bgm. Süntinger Peter
- Granig Hannes
- Sauper Franz Josef
- Stückler Peter
- Schober Dionys
- Süntinger Cornelia
- Janda Charly
- Edler Gabi
- Schober Herbert
- Fleißner Hansi
- Pichler Franz
- Süntinger Bianca
- Schmidl Günther
- Schriftführer Warmuth Andreas

Besprechung 14.03.2019

Nachdem Herr Sauper Franz Josef bekannt gibt, dass er mit 1. Juni 2019 in Pension geht wird die Zukunft der Bewirtschaftung des NP-Saales von Veranstaltungen diskutiert.

Den anwesenden Personen werden der von der Gemeinde erörterten Informationen (Mieten, Handhabung etc.) der Kultbox Mörtschach, Kulturhaus Rangersdorf und Kulturzentrum Obervellach ausgehändigt.

Nach eingehender Diskussion wird vereinbart, in 2 Wochen eine weitere Besprechung anzuberaumen. In der Zwischenzeit soll sich jeder Anwesende Gedanken bezüglich der weiteren Vorgehensweise des NP-Saales Gedanken machen und Lösungsvorschläge vorbereiten.

Besprechung 27.03.2019

Wie es mit den derzeit vorhanden Küchengeräten im Saal weitergeht bzw. ob ein Groß- oder Teilumbau des Gebäudes geplant wird, entscheidet der Gemeinderat.

Lt. Herr Sauper Franz Josef könnte man das Geschirr bei ihm ausleihen.

Für ein Catering von allgemeinen Veranstaltungen (Geburtsstagsfeiern, Vorträge, etc.) wäre Sauper Franz Josef auch bereit den Saal zu mieten. Nur für Veranstaltungen von Vereinen nicht mehr.

Gemeinsamer Lösungsvorschlag:

Mietpreise:

Saal	150 € / Tag
Theke unten	50 € / Tag
Theke oben mit Küchenblock	30 € / Tag

Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiterem Tag
Gleicher Mietpreis mit/ohne Eintritt

Reinigung

30 € / Stunde

Strom- und Heizkosten

Werden nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet. Die Zählerstände werden vor und nach jeder Veranstaltung abgelesen.

Strom	0,30 € pro kWh
Heizung	0,10 € pro Wärmeeinheit

Angefallener Müll muss selbst entsorgt werden.

Nachfüllen des Papiers zu später Stunde obliegt dem Veranstalter.

Wenn Schäden festgestellt werden sind sie vom Veranstalter 1 zu 1 zu begleichen.

Tischwäsche ist Angelegenheit des Veranstalters. (kostet ca. 150 € lt. Sauper Franz Josef, Reinigung pro Tischdecke 7 – 8 €. Ca. 20 Doppeltische mit großen Tischdecken, Deckservietten 40 Stück, Hochzeit 60 Stück)

Die Kosten müssen von jedem Verein bezahlt werden!

Die Ablösesumme wurde xxx mit € 9.000,00 netto letztmalig festgesetzt; ansonsten wird die Einrichtung vor Übergabe entsorgt.

Bgm. Süntinger beantragt, die Miete für die Theke auf € 100,00 anzuheben, sollte die Gemeinde keinen Bierliefervertrag abschließen. – Die obere Theke soll geschlossen bleiben!

GR Siegfried Granitzer ruft eine alte Diskussion in Erinnerung, in der man sich festgelegt hat, keine Ablöse vorzunehmen, da die Einrichtung in einem schlechten Zustand ist. Für ihn ist die Ablösesumme zu hoch.

Bgm. Suntinger gibt zu Protokoll, dass der Pächter auch aufgrund der damals im Gemeinderat geforderten öffentlichen Ausschreibung, bei welcher es schlussendlich keinen Bewerber gegeben hat, seine Stärken erkannt hat.

Man kommt überein, dass es notwendige Investitionen im Veranstaltungssaal gibt (Parkettboden € 100.000,00).

Bgm. Suntinger hält fest, dass auch die Vereine die Gemeindeveranstaltungen auszurichten haben. Die ausverhandelten Preise sind Bruttopreise.

Auf Anfrage von GR Fleißner wird festgehalten, dass der Theatergruppe keine Reduktion gewährt wird, da die Betriebskosten während der Probenzeit nicht verrechnet werden.

Vzbgm. Kornberger erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Ablösesumme mit € 9.000,00 netto festzusetzen, auf einen Bierliefervertrag zu verzichten und dafür die Thekenmiete auf € 100,00 brutto anzuheben.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 13 Stimmen zu 1 Stimme (Gegenstimme GR Granitzer) angenommen.

Zu 11. Bericht/Beschluss Sturmschäden Vaia und deren Folgen: 1,22 min.

Es wird beantragt, die Schneeräumungskosten zu übernehmen, weiters die aufgrund der Frost/Tauwetter Sperre notwendigen Polterkosten (ca. € 2,00 pro fm insgesamt € 6.000,00), Kosten Sofortmaßnahmen Gemeinderadlader/Gemeindetraktor, Kosten Einladungen der 14-tägigen Koordinationsgespräche (Forstbehörde, Transport/Seilbringungsunternehmen), Wegsanierungen in Folge von der Holzabfuhr über Forstwege nach Vorliegen aller notwendigen Investitionskosten.

Steinschlag und Windwurfholz Gartlwasserfall: Da es sich um ein Projekt im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim handelt, wird die Schadensbehebung beim Bundeskatastrophenfonds (50 %) beantragt.

Bgm. Suntinger ergänzt, dass auch die Sägeindustrie bei den Koordinationsgesprächen mit dabei ist.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat diese Kosten zu übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 12. Bericht/Beschluss Abfallgebührenverordnung: 1,25 min.

Die neue Verordnung wurde in der Familienausschusssitzung am 02.04.2019 mit allen Fraktionen ausgearbeitet. Es wird beantragt die Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Entwurf

Berechnung Containerentsorgung NEU

Bereitstellungsgeb./Liter	0,25 €	Entsorgungsgeb./Liter	0,11 €
Gebühr pro Entleerung 80l	20,00 €		8,80 €
Gebühr pro Entleerung 120l	30,00 €		13,20 €
Gebühr pro Entleerung 240l	60,00 €		26,40 €
Gebühr pro Entleerung 660l	165,00 €		72,60 €
Gebühr pro Entleerung 800l	200,00 €		88,00 €

Privat	Personen in Verr.	Behälter	Entl.	Kosten bisher	Kosten NEU	Bereitstellung NEU	Entsorgung NEU
	4	80	4	81,00 €	55,20 €	20,00 €	35,20 €
	1	80	2	27,00 €	37,60 €	20,00 €	17,60 €
	3	80	5	67,50 €	64,00 €	20,00 €	44,00 €
	4	80	6	81,00 €	72,80 €	20,00 €	52,80 €
	3	80	4	54,00 €	55,20 €	20,00 €	35,20 €
	4	120	3	85,20 €	69,60 €	30,00 €	39,60 €
	4	120	4	85,20 €	82,80 €	30,00 €	52,80 €
	2	120	3	56,10 €	69,60 €	30,00 €	39,60 €
	2	120	6	96,60 €	109,20 €	30,00 €	79,20 €
	3	120	3	63,90 €	69,60 €	30,00 €	39,60 €
	3	120	15	225,90 €	228,00 €	30,00 €	198,00 €
	1	120	2	34,80 €	56,40 €	30,00 €	26,40 €
	4	120	2	85,20 €	56,40 €	30,00 €	26,40 €
	4	120	12	193,20 €	188,40 €	30,00 €	158,40 €
	5	120	7	133,50 €	122,40 €	30,00 €	92,40 €
	4	120	3	85,20 €	69,60 €	30,00 €	39,60 €
	5	120	11	187,50 €	175,20 €	30,00 €	145,20 €
	4	120	6	112,20 €	109,20 €	30,00 €	79,20 €
	3	120	8	131,40 €	135,60 €	30,00 €	105,60 €
	2	120	4	69,60 €	82,80 €	30,00 €	52,80 €
	2	120	6	96,60 €	109,20 €	30,00 €	79,20 €
	3	120	8	131,40 €	135,60 €	30,00 €	105,60 €
	6	120	10	181,80 €	162,00 €	30,00 €	132,00 €
	5	120	7	133,50 €	122,40 €	30,00 €	92,40 €
	5	120	7	133,50 €	122,40 €	30,00 €	92,40 €
	8	240	20	577,20 €	588,00 €	60,00 €	528,00 €
	13	660	13	981,40 €	1.108,80 €	165,00 €	943,80 €
	5	800	1	99,20 €	288,00 €	200,00 €	88,00 €
				4.290,60 €	4.546,00 €	1.125,00 €	3.421,00 €

Gewerbe	Personen in Verr.	Behälter	Entl.	Kosten bisher	Kosten NEU	Bereitstellung NEU	Entsorgung NEU
	3	240	25	907,50 €	720,00 €	€ 60,00	660,00 €
	0	240	3	108,90 €	139,20 €	€ 60,00	79,20 €
	0	240	1	36,30 €	86,40 €	€ 60,00	26,40 €

	6	240	26	943,80 €	746,40 €	€ 60,00	686,40 €
	10	240	26	943,80 €	746,40 €	€ 60,00	686,40 €
	3	240	109	3.766,90 €	2.937,60 €	€ 60,00	2.877,60 €
	2	660	0	- €	165,00 €	€ 165,00	- €
	0	660	1	80,50 €	237,60 €	€ 165,00	72,60 €
	11	660	26	2.093,00 €	2.052,60 €	€ 165,00	1.887,60 €
	4	800	0	- €	200,00 €	€ 200,00	- €
	0	800	1	99,20 €	288,00 €	€ 200,00	88,00 €
	0	800	2	198,40 €	376,00 €	€ 200,00	176,00 €
	0	800	1	99,20 €	288,00 €	€ 200,00	88,00 €
	0	800	51	5.059,20 €	4.688,00 €	€ 200,00	4.488,00 €
	1	800	3	297,60 €	464,00 €	€ 200,00	264,00 €
	4	800	13	1.289,60 €	1.344,00 €	€ 200,00	1.144,00 €
	5	800	37	3.432,80 €	3.456,00 €	€ 200,00	3.256,00 €
	7	800	16	1.587,20 €	1.608,00 €	€ 200,00	1.408,00 €
	7	800	6	595,20 €	728,00 €	€ 200,00	528,00 €
	0	800	11	1.091,20 €	1.168,00 €	€ 200,00	968,00 €
	0	800	3	297,60 €	464,00 €	€ 200,00	264,00 €
				22.927,90 €	22.903,20 €	€ 3.255,00	19.648,20 €

Der Verordnungsentwurf wird als Tischvorlage ausgehändigt (Änderungen sind gelb markiert). Bgm. Suntinger bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 15.04.2019, Zahl 03-SP72-25/4-2019 zur Kenntnis.

„... Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 ist es Gemeinden ermöglicht, Gebühren und Beiträge so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindevorrichtung oder –anlage gebildet werden können (Gebührendoppeldeckungsprinzip). Nach § 56 Abs. 3 Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004 dürfen Abfallgebühren geteilt, für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellung und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mind. 50 v.H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen.

Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Sachlichkeit der „Deckelung“ wird noch negativ angemerkt und kann nicht nachvollzogen werden.

Die Einnahmen an Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr sind künftig im Voranschlag und in der Jahresrechnung getrennt auszuweisen (Überprüfung).

Bgm. Suntinger hat einzelne Punkte nochmals telefonisch mit Frau Dr. Krenn besprochen:

Zur Sachlichkeit der Deckelung § 1 Abs. 6 der Verordnung: Die maximale Gebühr für 5 Personenhaushalte wird zu Kenntnis genommen, da im Mehrpersonenhaushalt die Abfallmenge prozentuell abnimmt.

Die Vorschreibung der Müllsäcke kann nur nach alter Verordnung erfolgen (rückwirkend nicht möglich). Für die Neuverordnung der Kontainervorschreibung wird 01.07.2019 vorgeschlagen.

Beim Gebührensatz § 1 Abs. 5 ist aufzunehmen, dass bei der Verwendung von 70-Liter Müllsäcken 2 Säcke pro Person pro Jahr enthalten sind.

Hingewiesen wird darauf, dass nach Vorgabe der Aufsichtsbehörde pro Person pro Woche 7 Liter Restmüll zu verrechnen sind (350 Liter pro Jahr bzw. 5 Säcke pro Person).

Der Umstand, dass die Nachkaufsäcke mit € 5,80 pro Stück zu billig sind, könnte damit gelöst werden, als das im Abholbereich nur mehr Container zulässig sind, so auch für Gewerbebetriebe.

Der Abholbereich umfasst die Ortschaften: Döllach, Mitteldorf, Sagritz, Untersagritz, Am Putzenhof

Vzbgm. Kornberger weist darauf hin, dass die Umstellung auf Container auch zum Nachteil der Gemeinde ausgehen könnte, da die Umlagenvorschreibung an die Gemeinde nach Gewicht erfolgt.

GR Anton Pichler weist darauf hin, dass die Entleerung durch den Müllwagen nur 14-tägig erfolgt und die Containerlösung bei schwankender Müllmenge und je nach Inhalt problematisch ist.

GR Alexander Pichler hält fest, dass verschiedene Modelle gerechnet wurden; schlussendlich hat man sich auf die Bemessung pro Liter und nicht pro Person geeinigt, damit ist auch die Problemstellung im Gewerbe und für Ortsabwesende Personen gelöst.

Zunächst muss erhoben werden, inwieweit der Abholbereich mit Container abgedeckt werden kann, danach ist der Abholbereich neu zu definieren. Auch muss die Verrechnung der Nachkauf-säcke sowie die vorgeschriebene Mindestverrechnung für 7 Liter pro Person pro Woche in der Dezembersitzung nochmals diskutiert werden.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnung erlassen

Nationalparkgemeinde Großkirchheim
Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Tel.: 04825/521-24, Fax: 04825/522
www.groeskirchheim.gm.at, post@groeskirchheim.gm.at

Zahl: 8520-8520/2018 Großkirchheim, 15.04.2019
Sachbearbeiter: Wamtsch

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 15.04.2019, Zahl: 8520-8520/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfallordnung), wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Altgahenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.

(3) Die Höhe der Abfallgebühren bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitzer gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.

(4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühren) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühren) andererseits.

(5) Der Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 33,50
- im Sonstbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr	Euro 30,50

Bei Verwendung von Müllcontainern

Bereitstellungsgebühren 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 20,00
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 30,00
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 60,00
- bei Verwendung von 560 l Container	Euro 165,00
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 200,00

Entsorgungsgebühren 0,11 € / Liter pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 8,80
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 13,20
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 26,40
- bei Verwendung von 560 l Container	Euro 72,60
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 88,00

<p>(6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abfallbereich mit Euro 171,00, im Sonderbereich mit Euro 155,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentual ab.</p> <p>(7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 5,80 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsacks am Gemeindevest fällig.</p> <p>(8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.</p> <p>(9) Müllentstärker für Gewerbetriebe werden bei Verwendung von 800 l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung - 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.</p>
<p>§ 2 Biomüll-Gebühren</p>
<p>(1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 11,90</p> <p>(2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.</p>
<p>§ 3 Abgabenschuldner</p>
<p>(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf freiem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Mitgerechtmittel schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.</p>
<p>§ 4 Vorschreibungszeitraum</p>
<p>(1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.</p> <p>(2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllentstärkern sowie die Biomüll-Gebühren sind laufjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p>
<p>(1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 18. Dezember 2017, Zahl. 8520-8520/2017, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.</p>
<p>Der Bürgermeister: Peter Suttinger</p>

Zu 13. Bericht/Beschluss Errichtung Woodcube in der Sport- und Freizeitanlage: 2,00 min.

Die Errichtung von Cubes wird seitens der Produktentwicklung/management Alpe-Adria-Trail Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH im Programm Interreg V-A IT-AT 2014-2020 ausgearbeitet. Die Idee solcher Cubes ist im Projekt Alpine Nature Campus enthalten, welches von ProMÖLLTAL entwickelt wurde und markenrechtlich geschützt ist. Die Idee wurde vorweg durch die Förderzusage vom Land Kärnten mit € 39.600,00 für einen Cube unterstützt.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins ProMÖLLTAL haben ein Jahr lang verschiedene Standorte ausgelotet und sind aufgrund fehlender Infrastruktur usw. wieder auf den Standort Sport- Freizeitanlage Großkirchheim zurückgekommen. Weitere Standorte entlang des Alpe-Adria-Trails (Materle, Mallnitz, Obervellach usw.) werden ebenfalls ins Auge gefasst. Für die Umsetzung eines größeren Projektes wird die bereits oben genannte GmbH eine Machbarkeitsstudie mit Raumkonzept für die Standorte leisten; ebenfalls ein Gestaltungskonzept erarbeiten sowie eine betriebswirtschaftliche Rentabilitätsberechnung vornehmen. Der Woodcube wird geliefert durch die Woodcube GmbH mit 3 Gesellschaftern. CK Investment GmbH (=Christoph Kulterer, Holz Hasslacher), Mag. Andrea Bingelli (Vorstandsmitglied ProMÖLLTAL, Produktentwicklerin), Georg Micheu (Schnittstelle FH Kärnten Wirtschaftsingenieurwesen).

Es wird beantragt, über die Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG die Errichtung des ersten Woodcube unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme der zugesagten Fördermittel in Höhe von mind. € 39.600,00 zu genehmigen.

Derzeit ist geplant nur einen Woodcube zu errichten; Camping Zirknitzer tritt als Betreiber auf. Weitere Standorte wurden von den Nachbargemeinden nicht angemeldet. Die Dachform muss noch dem örtlichen Bebauungsplan angepasst werden. Bgm. Suttinger erläutert die Veranstaltungen von ProMÖLLTAL. Die Gemeinde Heiligenblut ist dem Verein noch nicht beigetreten.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Woodcube durch die Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG in der Sport- und Freizeitanlage zu errichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 14. Bericht/Beschluss Finanzierungsplan Woodcube in der Sport- und Freizeitanlage:

Gesamtkosten netto € 90.000,00, Förderung Land Kärnten € 39.600,00, Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG € 40.000,00, Woodcube GmbH Übernahme Restkosten max. € 10.400,00.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Finanzierungsplan zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 15. Bericht/Beschluss familieninternes Kinderbetreuungsmodell: 2,09 min.

Das Kärntner Kinderbetreuungsmodell hervorgegangen aus dem Berndorfer Modell wird auf Landesebene politisch nicht unterstützt.

LAND  KÄRNTEN		
Aktenvermerk		
Gespräch <input checked="" type="checkbox"/>	Telefonat <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Datum 21.01.2019		
AZ: Ref-PK-KIGA-5/29-2018		
THEMA Besprechung familieninterne Kindebetreuung – „Kärntner Kinderbetreuungsmodell“ bzw. „Berndorfer Modell“		
Teilnehmer		
Hr. Hippel Fr. Liechtenstein BGM Suntinger (Großkirchheim) BGM Petritz (Steuerberg) BGM Zwölbar (Wernberg) BGM Stampfer (Goesau) Hr. Mitteregger Hr. Nikolasch		
Anlass ist das Anliegen des katholischen Familienverbandes Kärnten, das „Berndorfer Modell“ in Kärnten einzuführen:		
1. Hr. Mitteregger stellt eingangs die Genese der Diskussion um die familieninterne Kinderbetreuung dar. Ausgangspunkt war eine Anfrage des katholischen Familienverbandes Kärnten vor der Kärntner Landtagswahl 2018 an alle wahlwerbenden Parteien, ob sie sich im Fall eines Wahlerfolges für die Einführung des Berndorfer Modells einsetzen würden. Die SPÖ bekundete ihre grundsätzliche Bereitschaft, nach der Wahl konstruktive Gespräche zu diesem Thema führen zu wollen. Nach der Wahl wurde festgelegt, dass eine Arbeitsgruppe Rahmenbedingungen mit bestimmten Kriterien erarbeitet, die eine Grundlage für eine politische Entscheidung darstellen könnten. Als unabdingbare Parameter wurden definiert:		
<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung Bund (schriftliche Absage vom 08.10.2018)• Finanzielle Umsetzbarkeit auf Landesebene (siehe unten)• Finanzieller Abgang Gemeinden muss vermieden werden (schriftliche Stellungnahme der Gemeinden erforderlich)• Politische Machbarkeit (siehe unten)		
Hr. Mitteregger führt weiters aus, dass bislang lediglich eine Gemeinde (Großkirchheim) schriftlich den Willen zur Umsetzbarkeit und die Finanzierbarkeit mitgeteilt hatte. Der Bund erteilte am 08.10.2018 eine schriftliche Absage zur Mitfinanzierung des Projektes.		
2. Diskutiert wird in der Folge die Situation der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf Geburtenraten, Abwanderungstendenzen und sonstige regionale Besonderheiten. Aus Sicht der Gemeinden wäre ein zumindest 5 bis 6-jähriger Zeitraum für die Evaluation der Maßnahme notwendig, auch denkbar als Pilotprojekt.		
3. Hr. Mitteregger führt aus, dass die Angelegenheit zwischenzeitlich aus 3 Blickwinkeln genauer beleuchtet wurde:		
<ol style="list-style-type: none">a. Finanziellb. Rechtlichc. Politisch		

4. Zu a.: Derzeit sind in Kärnten durchschnittlich 77% der Kinder unter 4 Jahren zu Hause betreut. Die Ausrollung der gegenständlichen Maßnahme würde auf Landesebene Kosten von grob geschätzt EUR 7 Mio. jährlich verursachen. Im Landesbudget ist bis auf weiteres ein solches Volumen nicht darstellbar.
5. Zu b.: Das in der 15a-Vereinbarung niedergelegte Barcelona-Ziel der Europäischen Union verpflichtet das Land, den Anteil der institutionell betreuten Kinder auf 33% anzuheben. Weiters ergeben sich Problemstellungen aus Gleichheitsabwägungen, wenn die gegenständliche Maßnahme nicht flächendeckend eingeführt wird. Hingewiesen wird schließlich darauf, dass ein Pilotprojekt in dieser Form im Ausmaß von 5-6 Jahren nicht darstellbar ist.
6. Zu c.: Auf politischer Ebene ist diese Initiative nicht grundsätzlich abzulehnen, obwohl im Einzelnen Vorbehalte bestehen. Auch wird es als vorrangig zu unterstützendes Ziel angesehen, die im Barcelona-Ziel der Europäischen Union festgelegte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Aus den vorgenannten Gründen ist die Einführung eines „Kärntner Kinderbetreuungsmodells“, hervorgegangen aus dem „Berndorfer Modell“, in der laufenden Legislaturperiode nicht möglich.
7. BGM Süntinger regt an, dennoch einen Lösungsansatz zu entwickeln. Etwa sollen Überlegungen in Richtung einer gemeindeübergreifenden Kooperation angestellt werden. Dabei soll insbesondere die Definition der „institutionellen Betreuung“ untersucht werden, etwa um die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der familieninternen Kinderbetreuung festzustellen. Schließlich sind ländliche Gemeinden mit einer massiven Abwanderung konfrontiert, der entgegengewirkt werden muss. Durch derartige unterstützende Maßnahmen im Bereich Kinderbetreuung erwartet er sich einen Anstieg der Geburtenrate im Ausmaß von 25 % innerhalb der darauf folgenden 5 Jahre.
8. Das Land Kärnten steht einer konstruktiven Diskussion unter Einbeziehung der vorgenannten Überlegungen nach wie vor offen gegenüber.

in Zuverdienst im Rahmen der Geringfügigkeit soll ermöglicht werden. Die Finanzierung kann entweder über Bedarfszuweisungsmittel, den Zinserträgen aus der Veranlagung oder aus dem Mölltal-fonds erfolgen. Welche Mittel verwendet werden, wird jährlich festgelegt.

Es wird beantragt, dass die Gemeinde einen Alleingang mit einer monatlichen Unterstützung über € 200,00 startet.

LH Peter Kaiser hat Bgm. Süntinger telefonisch mitgeteilt, dass er dieses Projekt nicht unterstützen wird; er kann auch keinen Alleingang der Gemeinde unterstützen (auch nicht medial), da die Koalitionsvereinbarung auf Landesebene andere Inhalte in Sachen Kinderbetreuung enthält (das statistische 1,8 Kind soll unter Kindern betreut werden). So wird auch der Dringlichkeitsantrag der FPÖ mangels Mehrheit nicht erfolgreich sein. Er hat Verständnis für die Situation im ländlichen Raum – wird aber nur Einrichtungen zB Kinderkrippe unterstützen bzw. Mehrkindfamilien (weitere Gespräche sind erforderlich). Weiters stützt er sich auf die beschlossene Familienförderung des Bundes.

LH Kaiser hat die Kofinanzierung für das flächenwirtschaftliche Projekt „Sturmschäden“ zugesagt.

GR Lindsberger weist darauf hin, dass das Bedarfszuweisungsmodell ab 2021 geändert wird. Der finanzielle Spielraum ist somit ungewiss.

Bgm. Süntinger berichtet von der Gemeindebundssitzung in Stall/Mölltal:

Gemeinden, welche sich nicht an die von der Aufsichtsbehörde errechneten Gebührenerhöhungen halten, erhalten keinen Zugang zu Fördertöpfen. Die Gemeinde Großkirchheim liegt zB mit dem derzeitigen Gebührenmodell im Mittelfeld und ist die Landesdarlehensrückzahlung im Jahr 2028 gewährleistet. Nach der Rückzahlung sollte Rücklagen gebildet werden um in weiteren 25 Jahren das Kanalnetz erneuern zu können.

Das neue BZ-Modell ab 2021 wird mit den bisherigen Parametern nichts mehr zu tun haben.

Neues Raumordnungskonzept: Den Gemeinden soll auferlegt werden, eine Baulandsteuer für neue Widmungen einzuheben!

Bgm. Süntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Beschlussfassung über einen Alleingang der Gemeinde Großkirchheim auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt über weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 16. Personalangelegenheiten (nicht öffentliche Sitzung): 2,28 min.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister: